

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27
 Seite : 1 / 3
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



**Technische Daten, Kurzfassung
 Raddaten**

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | SPT 707-5L |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Anzio |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | B8 |
| Radgröße: | 7Jx17H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 50 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 114,3 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 70,1 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | Z 13 Ø70,0-Ø60,1 |
| geprüfte Radlast: *) | 735 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2270 mm |

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: FIAT

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|--|-------------|---------------|
| Auflagen-Kürzel | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| BF1 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm | MP35b | 110 Nm |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|-----------------------------|
| FY | | e4*2001/116*0106*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 79 bis 99 | Fiat Sedici | 205/50R17 205/55R17 215/50R17 225/45R17 | A02) bis A10) A98a) BF1) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
Nr. : RA-000948-D0-413
Anlage-Nr. : 27
Seite : 2 / 3
Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany
GmbH
Teiletyp : SPT 707-5L



Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
Nr. : RA-000948-D0-413
Anlage-Nr. : 27
Seite : 3 / 3
Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany
GmbH
Teiletyp : SPT 707-5L



BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm
Zubehörkit: MP35b
Anzugsmoment: 110 Nm

Die Anlage 27 mit den Seiten 1-3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für
Sonderräder Typ SPT 707-5L des Auftraggebers Superior Industries Leichtmetallräder Germany
GmbH

Geschäftsstelle Essen, 09.12.2019

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27a
 Seite : 1 / 5
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



Technische Daten, Kurzfassung
Raddaten

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | SPT 707-5L |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Anzio |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | B8 |
| Radgröße: | 7Jx17H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 50 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 114,3 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 70,1 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | Z 13 Ø70,0-Ø60,1 |
| geprüfte Radlast: *) | 735 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2270 mm |

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: SUZUKI

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|--|-------------|---------------|
| Auflagen-Kürzel | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| BF1 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25 | MP35a | 110 Nm |
| BF2 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm | MP35b | 110 Nm |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|------------------------------------|--|-----------------------|
| FR | | e4*2007/46*0142*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 131 | Suzuki Kizashi (4-türig Limousine) | 215/55R17 225/50R17 | A02) bis A10) BF1) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27a
 Seite : 2 / 5
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany
 GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|-----------------------|
| MZ | | e4*2001/116*0090*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 92 | Suzuki Swift Sport | 195/40R17 195/45R17 | A02) bis A10) BF2) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|-----------------------|
| AZ | | e4*2007/46*1205*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 103 | Suzuki Swift Sport | 195/45R17 205/40R17 215/40R17 | A02) bis A10) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|-----------------------------|
| EY | | e4*2001/116*0105*.. | |
| EY | | e4*2007/46*0284*.. | |
| EY-2 | | e50*2007/46*0016*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66 bis 99 | Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, mit Serienverbreiterung) | 205/50R17 205/55R17 215/50R17 225/45R17 | A02) bis A10) A98a) BF2) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|-----------------------------|
| EY | | e4*2001/116*0105*.. | |
| EY | | e4*2007/46*0284*.. | |
| EY-2 | | e50*2007/46*0016*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66 bis 99 | Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, ohne Serienverbreiterung) | 205/50R17 205/55R17 215/50R17 225/45R17 | A02) bis A10) A98a) BF2) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO

Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27a
 Seite : 3 / 5
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|-----------------------------|
| GY | | e4*2001/116*0124*.. | |
| GY | | e4*2007/46*0291*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 79 bis 88 | Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, mit Serienverbreiterung) | 205/50R17 205/55R17 215/50R17 225/45R17 | A02) bis A10) A98a) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|-----------------------------|
| GY | | e4*2001/116*0124*.. | |
| GY | | e4*2007/46*0291*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 79 bis 88 | Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, ohne Serienverbreiterung) | 205/50R17 205/55R17 215/50R17 225/45R17 | A02) bis A10) A98a) BF1) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|----------------------------|
| JY | | e4*2007/46*0779*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 88 | Suzuki SX4 (bis EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*03) | 205/50R17 215/45R17 225/45R17 | A02) bis A10) BF2) E45) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|-----------------------------|
| JY | | e4*2007/46*0779*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 82 bis 103 | Suzuki SX4 (ab EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*04) | 215/50R17 215/55R17 225/50R17 | A02) bis A10) BF2) E45a) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27a
 Seite : 4 / 5
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|-----------------------|
| LY | | e4*2007/46*0928*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 82 bis 103 | Suzuki Vitara | 215/50R17 215/55R17 225/50R17 | A02) bis A10) BF2) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
Nr. : RA-000948-D0-413
Anlage-Nr. : 27a
Seite : 5 / 5
Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany
GmbH
Teiletyp : SPT 707-5L



-
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25
Zubehörkit: MP35a
Anzugsmoment: 110 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30,5 mm
Zubehörkit: MP35b
Anzugsmoment: 110 Nm
- E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*03
- E45a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*04

Die Anlage 27a mit den Seiten 1-5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ SPT 707-5L des Auftraggebers Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH

Geschäftsstelle Essen, 09.12.2019

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27b
 Seite : 1 / 5
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



Technische Daten, Kurzfassung
Raddaten

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | SPT 707-5L |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | Anzio |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | B8 |
| Radgröße: | 7Jx17H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 50 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 114,3 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 70,1 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | Z 13 Ø70,0-Ø60,1 |
| geprüfte Radlast: *) | 735 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2270 mm |

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: TOYOTA

| Radbefestigung | | | |
|-----------------|---------------------------------------|-------------|---------------|
| Auflagen-Kürzel | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| BF1 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | MP33 | 110 Nm |
| BF2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | MP33 | 120 Nm |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27b
 Seite : 2 / 5
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---------------------------------|---|----------------------------|
| E15J(A) | | e11*2001/116*0299*.. | |
| E15UT(A) | | e11*2001/116*0305*.. | |
| E15UT(A)MS1 | | e11*2007/46*0167*.. | |
| E15UTN(A) | | e11*2007/46*0019*.. | |
| HE15U(A) | | e11*2007/46*0018*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66 bis 130 | Toyota Auris (1. Generation) | 195/45R17 G7G) N205) T85) 205/45R17 N215) 205/50R17 G7F) N215) 215/45R17 225/45R17 G7F) | A02) bis A10) BF1) E58) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|---|---------------------------------|
| E15UT(A) | | e11*2001/116*0305*.. | |
| E15UTN(A) | | e11*2007/46*0019*.. | |
| HE15U(A) | | e11*2007/46*0018*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 73 bis 97 | Toyota Auris (2. Generation, Ausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse) | 205/45R17 A93a) N215) 205/50R17 N215) 215/45R17 N225) 225/45R17 | A02) bis A10) BF1) E59) E61) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|---|--|---------------------------------|
| E15UT(A) | | e11*2001/116*0305*.. | |
| E15UTN(A) | | e11*2007/46*0019*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 66 bis 73 | Toyota Auris (2. Generation, Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse) | 205/45R17 A93a) N215) 205/50R17 N215) 215/45R17 225/45R17 | A02) bis A10) BF1) E59) E60) |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000948-D0-413
 Anlage-Nr. : 27b
 Seite : 3 / 5
 Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
 Teiletyp : SPT 707-5L



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|----------------------------|
| AX1T(EU,M) | | e11*2007/46*3641*.. | |
| AX1T(EU,M) | | e6*2007/46*0264*.. | |
| AX1T(EU,M)-TMG | | e13*2007/46*1765*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 72 bis 85 | Toyota C-HR | 215/55R17 A93) 215/60R17 225/55R17 235/50R17 A93a) 235/55R17 245/50R17 | A02) bis A10) BF2) EF0) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
Nr. : RA-000948-D0-413
Anlage-Nr. : 27b
Seite : 4 / 5
Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
Teiletyp : SPT 707-5L



-
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Zubehörkit: MP33
Anzugsmoment: 110 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Zubehörkit: MP33
Anzugsmoment: 120 Nm
- E58) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 1. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '15'.
- E59) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen Toyota Auris der 2. Generation. In der Zulassungsbescheinigung I, Feld D.2, steht an 4. und 5. Stelle im Variantenschlüssel '18'.
- E60) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerachse.
- E61) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Mehrlenkerachse.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 51989 nach §22 StVZO
Nr. : RA-000948-D0-413
Anlage-Nr. : 27b
Seite : 5 / 5
Auftraggeber : Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH
Teiletyp : SPT 707-5L



- G7F) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 205/55R16, 225/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7G) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/55R16, 215/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 27b mit den Seiten 1-5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ SPT 707-5L des Auftraggebers Superior Industries Leichtmetallräder Germany GmbH

Geschäftsstelle Essen, 09.12.2019